

WIRTSCHAFTSRECHT AUSTRALIEN

GESCHÄFTS- UND GESELLSCHAFTSFORMEN IN AUSTRALIEN

Verfasser:	Michael Kobras LLM (Syd) Solicitor, Notar & Rechtsanwalt	
Stand:	22 März 2004	
Inhalt:	Geschäfts- und Gesellschaftsformen in Australien	Seite 2
	Über die Kanzlei Schweizer Kobras	
	Partner	Seite 5
	Tätigkeitsbereiche	Seite 7
	Kontakt	Seite 8

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, Geschäfte in Australien entweder durch eine Tochtergesellschaft oder durch eine nichtselbständige Niederlassung der ausländischen Muttergesellschaft zu betreiben.

1. Tochtergesellschaft

Die Tochtergesellschaft kann entweder eine Proprietary Company oder eine Public Company sein. Eine Public Company ist jede Gesellschaft die keine Proprietary Company ist. Unter Proprietary Company, die in etwa einer GmbH nach deutschem Recht entspricht, versteht man eine Gesellschaft, die in ihrem Gesellschaftsvertrag:

- a. die Übertragung ihrer Anteile beschränkt,
- b. die Anzahl ihrer Anteilseigner auf maximal 50 Personen oder Gesellschaften begrenzt und
- c. jede Aufforderung an die Öffentlichkeit verbietet, Aktien oder Schuldscheine der Gesellschaft zu zeichnen oder der Gesellschaft verzinst oder unverzinslich Darlehen zu gewähren.

Eine Proprietary Company muß in ihrem Firmennamen die Bezeichnung "Pty" oder "Proprietary" ebenso enthalten wie die Bezeichnung "Ltd" oder "Limited".

Eine Proprietary Company benötigt einen Gesellschafter, der auch Direktor (Geschäftsführer) der Gesellschaft sein kann. Eine Public Company, die der Aktiengesellschaft nach deutschem Recht ähnelt, muß mindestens drei Direktoren ernennen. Mindestens zwei der Direktoren müssen australische Staatsbürger sein oder ihren ständigen Wohnsitz (Permanent Residence) in Australien haben. Eine Proprietary Company benötigt lediglich einen Direktor, der jedoch ebenfalls Staatsbürger sein muß oder seinen ständigen Wohnsitz in Australien haben muß. Es können jedoch weitere Direktoren ernannt werden, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb Australiens haben.

Die Direktoren können einen Company Secretary ernennen, der mindestens achtzehn Jahre alt ist und entweder australische Staatsbürger ist oder seinen ständigen Wohnsitz ebenfalls in Australien hat. Die Aufgabe des Company Secretary besteht in erster Linie darin, die Australian Securities & Investments Commission, die in etwa die Aufgaben des deutschen Handelsregister erfüllt, über alle anzeigepflichtigen Änderungen in den Verhältnissen der Gesellschaft hinzuweisen, hierzu gehört insbesondere die Mitteilung der Ernennung oder Absetzung von Direktoren oder Company Secretaries und die Mitteilung eines Wechsel der eingetragenen Geschäftsstelle.

Grundsätzlich muß ein eingetragener Geschäftssitz unterhalten werden, der nicht notwendigerweise mit der Betriebsstelle übereinstimmt. Wenn die Gesellschaft eine Adresse für ihren eingetragenen Geschäftssitz verwenden will, an der die Gesellschaft selbst nicht vertreten ist, muß die Zustimmung des Inhabers dieser Geschäftsräume eingeholt werden und der Company Secretary oder sein Bevollmächtigter an dem Geschäftssitz anwesend sein. Aus praktischen Erwägungen wird daher häufig die Anschrift des Rechtsanwalts oder Steuerberaters der Gesellschaft als eingetragener Geschäftssitz verwendet.

Eine Tochtergesellschaft kann entweder neu gegründet oder durch Erwerb einer bestehenden Gesellschaft (Shelf Company) errichtet werden. Das Verfahren zur Eintragung einer neugegründeten Gesellschaft und die Übertragung einer bestehenden Gesellschaft kann meistens kurzfristig innerhalb weniger Tage abgeschlossen werden.

Die Australian Securities & Investments Commission verlangt die Vorlage bestimmter Unterlagen mit Einzelheiten über die Änderungen der Geschäftsführung und der eingetragenen Geschäftsstelle, die Eigentumsverhältnisse bezüglich der Anteile an der Gesellschaft und den Inhalt bestimmter Gesellschafterbeschlüsse, sowie ein Protokoll einer jährlichen Versammlung der Gesellschafter auf der eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bilanz für das Finanzjahr vorgelegt werden müssen.

2. Niederlassung

Eine ausländische Gesellschaft kann in Australien durch Eintragung als "Foreign Company" eine Niederlassung errichten. Diese Eintragung fordert einen Zeit- und Kostenaufwand, der dem mit der Neugründung einer Tochtergesellschaft verbundenen Aufwand entspricht oder ihn sogar übersteigt. Darüber hinaus ist die ausländische Muttergesellschaft verpflichtet bei der Australian Securities & Investments Commission, die in etwa die Aufgaben des deutschen Handelsregister erfüllt, ins Englische übersetzte Abschriften der Bilanzen vorzulegen. Es ist daher verständlich, daß die meisten ausländischen Gesellschaften eine örtliche Tochtergesellschaft gründen, wenn sie Geschäfte in Australien aufnehmen.

Vor der Eintragung muß ein örtlicher Vertreter ernannt werden.

Dies kann jede natürliche oder juristische Person, außer eine mit der Gesellschaft verbundenen Körperschaft sein. Der Vertreter ist verantwortlich für die Einhaltung gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen durch das Unternehmen, und persönlich haftbar für Geldbußen, die der Gesellschaft wegen Verletzung des Gesellschaftsrechts auferlegt werden, es sei denn, daß ihn nach Ansicht des Gerichtes kein Verschulden trifft.

Die ausländische Gesellschaft muß in Australien eine eingetragene Geschäftsstelle unterhalten und die folgenden Dokumente müssen bei der Australian Securities & Investments Commission vorgelegt werden:

- a. Eine von der Ausgabestelle beglaubigte Abschrift der Eintragungsurkunde oder eines anderen Dokumentes, das die Rechtsgültigkeit und das Bestehen der Gesellschaft nachweist (im Falle einer deutschen Muttergesellschaft einer beglaubigte Abschrift aus dem Handelsregister),
- b. eine Kopie des Gesellschaftsvertrages, die von einem Vorstand oder Geschäftsführer der Gesellschaft bestätigt ist,
- c. eine Liste der vollständigen Namen der gegenwärtigen Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer, ihrer Geburtsdaten und -orte, ihrer Wohnadressen, Geschäftstätigkeit und Einzelheiten über etwaige weitere Direktorentätigkeiten in anderen Public Companies oder deren Tochtergesellschaften in Australien,
- d. einen Gesellschaftsbeschluß der eine Person zum Beispiel ein Vorstandsmitglied oder einen Geschäftsführer zur Vornahme der Eintragung und Ernennung eines örtlichen Vertreters ermächtigt.

Diese Unterlagen müssen in englischer Sprache entweder als Original oder Übersetzung vorgelegt werden.

ÜBER DIE KANZLEI

Schweizer Kobras ist eine Kanzlei mit zwei Partner, die sich auf internationales und australisches Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht spezialisiert hat. Neben der rechtlichen Betreuung für deutsche Unternehmen, die in Australien geschäftlich aktiv sind, bietet Schweizer Kobras umfassende rechtliche Beratung von kleineren und mittleren australischen Unternehmen.

Norbert Schweizer und Michael Kobras haben lange Jahre in Deutschland gearbeitet und sind daher mit den Gebräuchen und Erwartungen deutscher Geschäftsleute vertraut.

Im Wirtschafts- und allgemeinen Prozeßrecht werden die Partner von sechs australischen Anwälten unterstützt. Neben Michael Kobras verfügen noch drei weitere Anwälte, die den Partnern bei der internationalen Beratung in der Kanzlei zur Seite stehen, über juristische Qualifikationen in Deutschland, Österreich bzw. der Schweiz.

Die Kanzlei bietet kompetenten und kostengünstigen Service für Industrie und Handel aus Deutschland, Österreich und der Schweiz.

NORBERT SCHWEIZER

Solicitor & Notar

Fachanwalt für Wirtschaftsrecht

Norbert Schweizer gründete die Kanzlei im Januar 1979. Er ist sowohl Fachanwalt für Wirtschaftsrecht als auch Notar und verfügt über eine mehr als 25-jährige Erfahrung auf verschiedenen Rechtsgebieten, hauptsächlich im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts und im Privatrecht. Seine Erfahrung umfasst insbesondere Vertragsgestaltung im wirtschaftrechtlichen Bereich, steuersparende Vermögensbildung, Vermögensvorsorge und Testamentsgestaltung. Norbert Schweizer berät seit langem deutsche, schweizerische und österreichische Firmen und Investoren in Australien.

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Kauf und Verkauf von Unternehmen
- Gesellschaftsrecht
- Gesellschaftsgründungen
- Immobilien- und Bauträgerrecht
- Franchising
- Notariat
- Erbfolge- und Geschäftsnachfolgeregelungen
- Testamente und Testamentsvollstreckung

Qualifikationen:

- 1969 – Bachelor of Arts, University of Sydney
- 1972 – Bachelor of Laws, University of Sydney
- 1972 – Zulassung als Solicitor
- 1979 – Gründung einer eigenen Kanzlei
- 1989 – Ernennung zum Öffentlichen Notar
- 1994 – Ernennung zum Fachanwalt für Wirtschaftsrecht

Sprachen:

- Englisch
- Deutsch

▪

MICHAEL KOBRAS

Solicitor, Notar & Rechtsanwalt
Fachanwalt für Wirtschaftsrecht

Michael Kobras ist seit 1994 in der Kanzlei beschäftigt. Seit 1998 ist er Partner. Er war der erste „Recognised Foreign Lawyer“ in New South Wales und ist sowohl in Australien als auch in Deutschland zur Anwaltschaft zugelassen. Bis 1992 arbeitete Michael Kobras für mehrere Jahre auf den Gebieten des Zivil- und Wirtschaftsrechts in München. 1997 schloß er seinen Master of Laws mit den Fächern Internationales Wirtschafts- und Steuerrecht und Europarecht ab. Er verfügt über mehr als 10 Jahre Erfahrung in einem breit gefächerten Tätigkeitsbereich, der sowohl Wirtschafts- und Handelsrecht als auch deutsches und australisches Erbrecht umfasst. Er tritt auch als Sachverständiger für deutsches Erb- und Familienrecht vor Gericht auf.

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Firmengründungen, insbesondere für deutsche, schweizerische und österreichische Unternehmen
- Agentur-, Kommissions- und Werkvertretungsverträge
- Gestaltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Arbeitsrecht, insbesondere Gestaltung von Arbeitsverträgen und arbeitsrechtliche Streitigkeiten
- Urheber- und Warenzeichenrecht
- Gewerbliches Mietrecht
- Internationales Erbrecht, insbesondere Testamentsgestaltung mit deutsch-australischem Bezug

Qualifikationen:

- 1985 – Erstes Juristisches Staatsexamen, Bayerisches Staatsministerium der Justiz
- 1989 – Zweites Juristisches Staatsexamen, Bayerisches Staatsministerium der Justiz
- 1989 – Zulassung als Rechtsanwalt in Deutschland
- 1994 – Zulassung als Solicitor in New South Wales
- 1995 – Diploma of Law (Legal Practitioners Admission Board)
- 1997 – Master of Laws, Sydney University
- 1998 – Partner der Kanzlei
- 2000 – Ernennung zum Öffentlichen Notar
- 2002 – Ernennung zum Fachanwalt für Wirtschaftsrecht

Sprachen:

- Englisch
- Deutsch

TÄTIGKEITSBEREICHE DER KANZLEI

<p>WIRTSCHAFTSRECHT Umfassende Beratung von Klein- und Mittelbetrieben in allen wirtschaftsrechtlichen Angelegenheiten, Vertragsgestaltungen einschließlich Agentur-, Kommissions-, Vertriebs und Werkvertretungsverträgen Errichtung von allgemeinen Geschäftsbedingungen, Franchise- und Lizenzverträgen, Konkurrenzvereinbarungen, Berater- und Freie Mitarbeiter Verträgen</p>	<p>GESELLSCHAFTSRECHT Gesellschaftsgründungen (Kapital- und Personengesellschaften), Joint Ventures und Partnerschaften Durchführung von Unternehmensan- und verkäufen Errichtung von Verschwiegenheitsvereinbarungen</p>
<p>IMMOBILIEN- UND BAUTRÄGERRECHT Durchführung aller Liegenschaftsan- und verkäufe geschäftlicher und privater Natur Parzellieren von Liegenschaften für geschäftliche oder private Zwecke Anträge an die Ausländergrunderwerbsbehörde</p>	<p>URHEBERRECHT Bearbeitung von allen Urheberrechts- und Warenzeichenrechtsangelegenheiten Erwerb von Lizenzen und Errichtung von Lizenzverträgen, Errichtung von Verschwiegenheitsvereinbarungen</p>
<p>VERTRAGSRECHT Errichtung von Urkunden und Verträgen auf allen Gebieten des allgemeinen Zivilrechts</p>	<p>ERBRECHT Beratung in Erbfolgeregelungen Errichtung von Testamenten und Legaten Durchführung von Nachlaßverfahren Beratung und Vertretung in Nachlaßstreitigkeiten</p>
<p>TREUHANDVERHÄLTNISSE UND STIFTUNGEN Errichtung von Stiftungsurkunden für familienrechtliche und wirtschaftsrechtliche Treuhandverhältnisse</p>	<p>NOTARIAT Ausfertigung notarieller Urkunden und Verträge einschließlich notarielle Beglaubigung von Unterschriften Genehmigungen von Willenserklärungen</p>
<p>SCHADENERSATZRECHT Gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung jeglicher Ansprüche aus deliktischem oder vertraglichem Schadenersatz sowie von Bereicherungsansprüchen</p>	<p>ARBEITSRECHT Errichtung von Arbeitsverträgen Gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus ungesetzlicher Kündigung und ungerechtfertigter Entlassung.</p>
<p>GEWERBLICHES MIETRECHT Errichtung von Mietverträgen Gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus Mietverträgen</p>	<p>IT RECHT Service- und Beratungsverträge für Computernetzwerke Softwareentwicklungs- und nutzungsvereinbarungen</p>
<p>EINWANDERUNGSRECHT Visaanträge</p>	<p>PROZESSFÜHRUNG BEI GERICHT Wirtschaftsrechtliche und private Streitigkeiten vor allen Bundes- und Landesgerichten</p>
<p>DEUTSCHES, SCHWEIZER UND ÖSTERREICHISCHES RECHT allgemeines Zivilrecht Handels- und Wirtschaftsrecht Erbrecht</p>	<p>AUSLÄNDERINVESTITIONEN Beratung und Antragstellung im Genehmigungsverfahren für Ausländerinvestitionen (FIRB)</p>

KONTAKT

Adresse: Schweizer Kobras
Lawyers & Notaries
Level 5, 23-25 O'Connell Street
Sydney NSW 2000
Australien

Postanschrift: Schweizer Kobras
PO Box H283
Australia Square NSW 1215
Australien

Telefon: 0061 – 2 – 9223 9399

Telefax: 0061 – 2 – 9223 4729

Email: mail@schweizer.com.au

oder an die
Partner direkt: nschweizer@schweizer.com.au

mkobras@schweizer.com.au

Internet: www.schweizer.com.au